

**Fachbeitrag Artenschutz:
Vögel, Reptilien, Tagfalter u. Quartierpotenziale für Fledermäuse
sowie Einschätzung zu Wiesenflächen nach § 15 LNatSchG**

**für den Bebauungsplan „In der Gewann; 1. Erweiterung“ in
Welterod (Rhein-Lahn-Kreis)**

Auftraggeber: Ortsgemeinde Welterod

BERICHT

MÄRZ 2024

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Welterod
Rathausstraße 3
56357 Welterod

Liegenschaft:

Gemarkung Welterod
(Flste. 12/8, 4/4, 3/8 u. 1/1, Fl. 2)

Städtebau:

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure
Stegemannstr. 32 – 38
56068 Koblenz

Kartierer:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Cand. Bach. Sc. Landschaftsarchitektur Niklas Herrmann
Diplombiologe Dr. Andreas Kaiser

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

März 2024

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	6
3	VORGEHENSWEISE	9
4	BEDEUTUNG DES PLANGEBIETES FÜR BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE, WILDLEBENDE PFLANZEN UND TIERE	11
4.1	Abschichtung planungsrelevanter Artengruppen	11
4.2	Habitatmerkmale und Prüfung der Mähweide nach § 15 LNatSchG	13
4.3	Avifauna	16
4.4	Fledermäuse	18
4.5	Reptilien	19
4.6	Ausgewählte Insektengruppen.....	19
5	EINSCHÄTZUNG ZU WIRKUNGEN DES PROJEKTES AUF GESETZLICH GESCHÜTZTE, WILDLEBENDE TIERE	19
5.1	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange.....	19
5.2	Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	21
5.3	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“	21
5.4	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“	22
6	PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG	23
6.1	Ergebnis der Konfliktanalyse	23
6.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	27
6.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	28
6.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten	28
7	VERWENDETE QUELLEN	30

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Abgrenzung der B-Planfläche „In der Gewinn; 1. Erweiterung“ für die geplante Wohnbebauung auf Gemarkung der Ortsgemeinde Welterod (Rhein-Lahn-Kreis in Rheinland-Pfalz) (KOCKS CONSULT GMBH, Jan. 2023).....	5
Abbildung 2:	Betrachteter Untersuchungsbereich 2023 (oben: Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community), schwarze Bitumen-Wellplatten als künstliche Verstecke zur Erfassung von Reptilien (unten)	10
Abbildung 3:	Überblick über das Planungsgebiet im Frühjahr 2023	13
Abbildung 4:	Früher Sommerschnitt in der oberen Hangwiese, Grünschnittlager an der Friedhofsmauer mit Versteckplatzpotenzial für Reptilien, langsamer Getreideaufwuchs auf der Ackerfläche im Laufe des Sommers und langgrasige Schafweide im unteren Hangbereich, dort auch ein Höhlenbaum innerhalb der Planungsfläche	14
Abbildung 5:	Abgestorbener Apfelbaum mit Stammaushöhlung am östlichen Rand des Geltungsbereiches vom B-Plan (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community).....	15
Abbildung 6:	Brutvogelarten innerhalb und nahe zum Rand des Geltungsbereiches vom B-Plan (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	18

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen 2023	9
Tabelle 2:	Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind	11
Tabelle 3:	Erfassungsbogen der Biotopkartierung in Rheinland-Pfalz für Grünlandbiotope mit Markierung der auf dem Plangrundstück vorgefundenen Pflanzenarten	16
Tabelle 4:	Artenliste der Avifauna (Übersichtskartierung April – Juni 2023; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift)	17
Tabelle 5:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	24
Tabelle 6:	Übersicht der artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	27

1 Anlass

Auf Gemarkung der Ortsgemeinde Welterod in der VG Nastätten im Rhein-Lahn-Kreis (Rheinland-Pfalz) soll zur Entwicklung zusätzlichen Wohnraums in Form von Einfamilienhäusern in der nordwestlichen Ortsrandlage der rechtsgültige Bebauungsplan „In der Gewinn“ nach Vorgaben des § 13b BauGB erweitert werden. Überplant wird ein 1,97 ha großer, bislang landwirtschaftlich als Dauergrünland und Acker genutzter nach Nordost abfallender Hang. Die Erschließung erfolgt über die Anliegerstraße „In der Gewinn“ (s. Abb. 1).

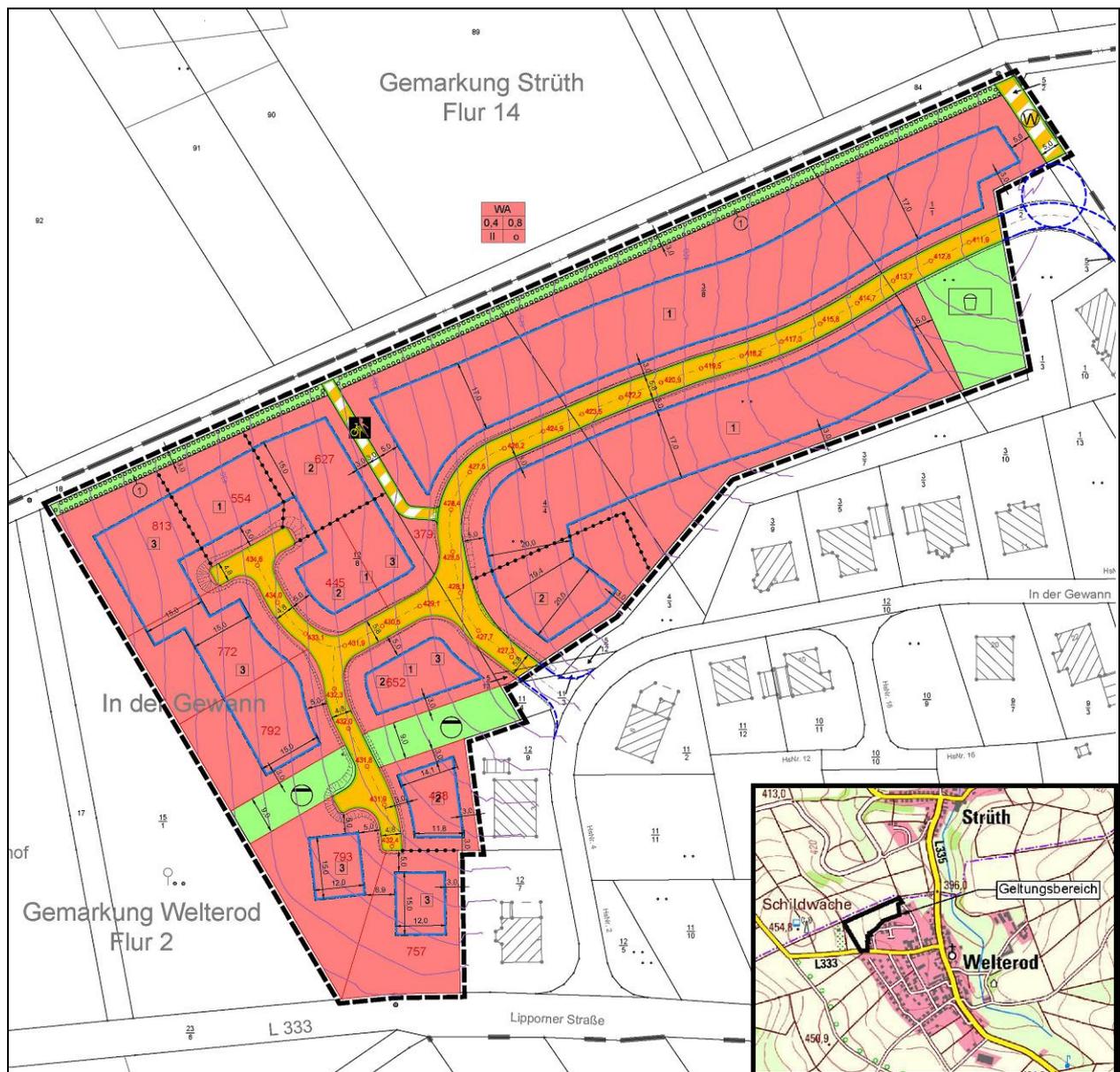


Abbildung 1: Abgrenzung der B-Planfläche „In der Gewinn; 1. Erweiterung“ für die geplante Wohnbebauung auf Gemarkung der Ortsgemeinde Welterod (Rhein-Lahn-Kreis in Rheinland-Pfalz) (KOCKS CONSULT GMBH, Jan. 2023)

Die betroffenen Wiesenflächen und angrenzenden Streuobstbäume haben das Potenzial als Brutstätten für europaweit geschützte Vogelarten und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für weitere besonders und streng geschützte Tierarten, wie Fledermäuse sowie Tagfalter. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Bewertung nach Vorgabe des § 44 BNatSchG vorzunehmen.

Auch war zu prüfen, ob sich in der Plangebietsfläche schafbeweidete Grünlandbiotop nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG befinden, die einem pauschalen gesetzlichen Schutz unterliegen.

Die Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurde beauftragt, diese Fläche in Hinblick auf eine eventuelle natur- oder artenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit hin zu beurteilen. Es ist zu klären, ob auf dem Gelände gesetzlich geschützte Tiere eine Lebensstätte haben. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der hierzu durchgeführten Kontrollgänge im Zeitraum April bis Oktober 2023 zusammen, die die Grundlage einer Bewertung nach Artenschutzrecht zur eventuellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten, wildlebenden Arten bilden. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch die geplante B-Plan-Aufstellung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

2 Rechtlicher Hintergrund¹

In Absatz 1 von **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“²
- europäische Vogelarten³

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitats sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

³ **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den

- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „EU-Artenschutzgrundverordnung“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“, darunter sind auch zahlreiche Vogelarten)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt „**Lebensstätten**“ unter besonderen Schutz. Hierunter wird der regelmäßige Aufenthaltsort wild lebenden Individuen einer Art bezeichnet. So ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (BNatSchG § 39 Abs. 1). In Abs. 5 werden bestimmte Handlungen an verschiedenen Landschaftselementen verboten oder zeitlich beschränkt, so z. B. der Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5, Nr. 2).

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“* nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

*Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „...*auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... *b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... *b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt am 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] m. W. v. 30.04.2022 geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...)* 7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).



3 Vorgehensweise

Es fand eine Untersuchung zu Pflanzen und Tieren mit gesetzlich geschützten, wildlebenden Arten statt. Die Kartierungsarbeiten umfassten im Untersuchungsbereich (s. Abb. 2):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen und solche mit dunklen Taschen hinter abstehender Borke, Horste, Altholzbestände mit Eignung für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger/Bilche sowie Saumstrukturen für Reptilien),
- Bewertung der schafbeweideten **Wiesenbereiche** im Hang von Pflanzenvielfalt und Blühaspekten in Hinblick auf Kriterien zur Bewertung hinsichtlich einer eventuellen Zuordnung zu pauschal geschützten Grünlandflächen nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG,
- Kartierung an 4 Kontrollterminen April bis Anfang Juli zu **Brutvögeln** innerhalb des Untersuchungsbereichs,
- Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Eignung für **Fledermäuse** als Quartierstandort in alten Obstbäumen im Randbereich,
- Suche nach **Eidechsen** und **Schlangen** durch langsames Abgehen von sonnenexponierten Säumen am Rand des Wiesengeländes sowie Auslegung von schwarzen Wellplatten als künstliche Verstecke,
- Überblickserfassung von **Tagfaltern** durch Sichtbeobachtungen und unter Einsatz von Keschern.

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

Tabelle 1: Witterungsbedingungen an den Begehungsterminen 2023

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Witterung	Kartierung
1	21.04.2023	10:00 – 12:30 h	14 °C	sonnig, leicht windig, trocken	Habitatbewertung, Avifauna, Reptilien, Tagfalter
2	20.05.2023	06:30 – 09:00 h	5 – 8 °C	nahezu wolkenfrei, trocken, schwach windig	Avifauna, Reptilien, Wiesenpflanzen
3	14.06.2023	08:00 – 09:30 h	19 °C	sonnig, trocken, windarm	Avifauna, Reptilien, Tagfalter, Wiesenpflanzen
4	27.06.2023	09:00 – 11:00 h	16 – 18 °C	leicht bewölkt, trocken, schwach windig	Avifauna, Reptilien, Tagfalter
5	05.08.2023	14:00 – 15:30 h	20 °C	zunehmend bewölkt, trocken, nahezu windstill	Reptilien, Tagfalter
6	23.09.2023	14:30 – 16:30 h	16 °C	wechselnd bedeckt, trocken, leicht windig	Reptilien, Tagfalter
7	13.10.2023	13:00 – 14:30 h	7 °C	bedeckter Himmel, trocken, windstill	Reptilien

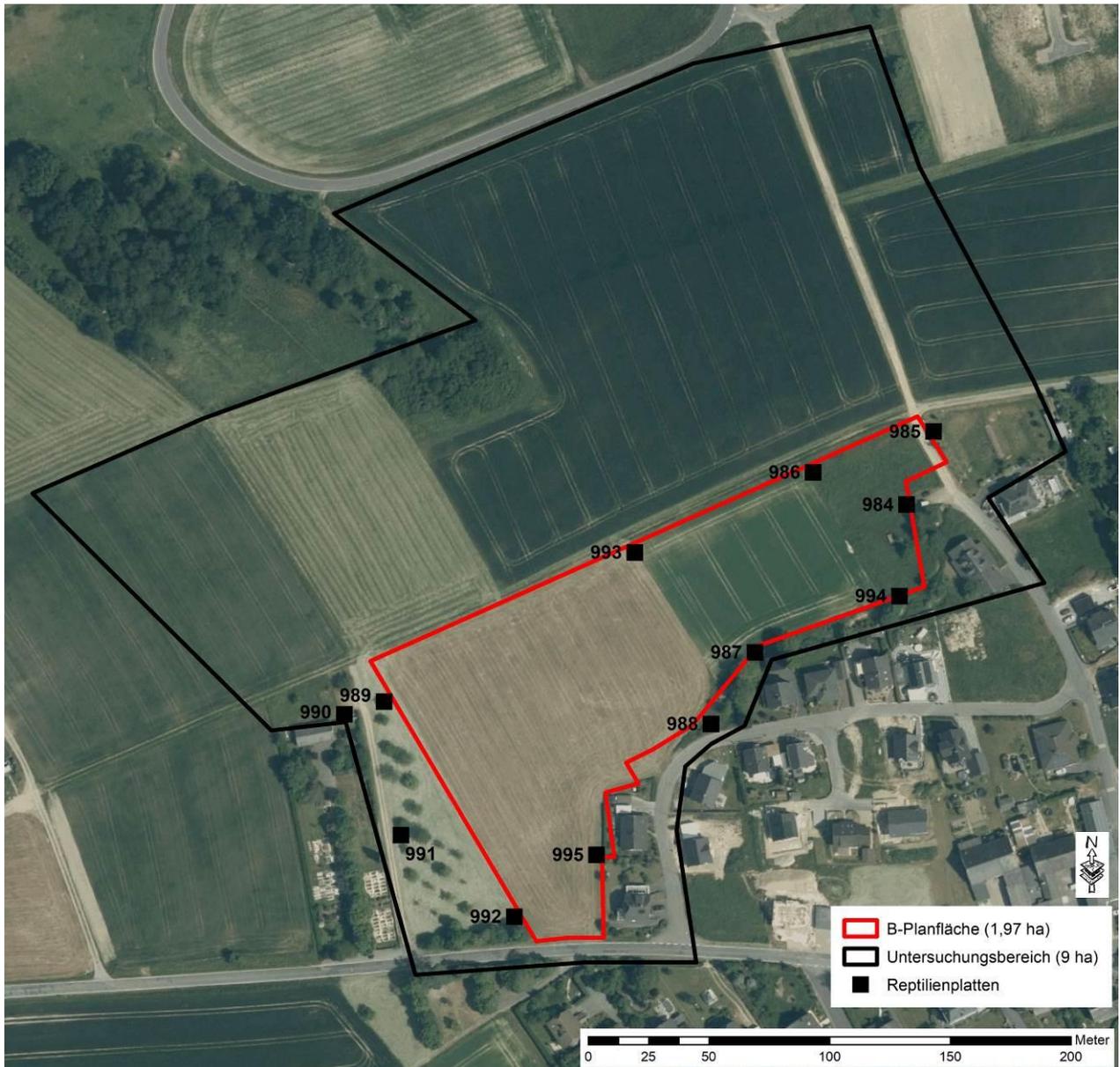


Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich 2023 (oben: Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community), **schwarze Bitumen-Wellplatten als künstliche Verstecke zur Erfassung von Reptilien** (unten)

4 Bedeutung des Plangebietes für besonders und streng geschützte, wildlebende Pflanzen und Tiere

4.1 Abschichtung planungsrelevanter Artengruppen

Das Planungsgebiet umfasst ausschließlich eine gehölzfreie, offene landwirtschaftliche Nutzfläche. Grünlandbereiche dominieren (>60 % des Flächenanteils) und werden durch Mahd und Schafbeweidung kurz gehalten. Im unteren Hangbereich befindet sich auch eine Ackerfläche mit Getreideanbau in 2023. Naturschutzfachlich sind deshalb insbesondere die Saumstreifen zwischen den Flächen unterschiedlicher Nutzungsformen (einschließlich Feldweg, Randbereiche zu Streuobst und Gärten) wertbestimmend.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten des Natur- und Artenschutzes und ist auch von biotopkartierten Flächen weit entfernt. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Bereiche ist deshalb auszuschließen.

Aus dem Datenbestand betrachtungsrelevanter Arten in der landesweiten Datenbank „LANIS“ ergeben sich für die beiden betroffenen TK5-Quadranten 4205552 und 4205554 (jeweils 2 km x 2 km-Raster) Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Pflanzen- und Tierarten. Die Wahrscheinlichkeit von deren planungsbedingten Betroffenheit wird in Tab. 2 dargelegt, was den gewählten Untersuchungsumfang begründet.

Tabelle 2: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind

Artengruppe	Vorkommende Arten	Habitateignung im Plangebiet
	<i>Flora</i>	
Biotop- und Nutzungstypen	<p><u>Im TK5 4205552 u. 4205554:</u> Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Karthäusernelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>), Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>), Stinkende Nieswurz (<i>Heliborus foetidus</i>)</p>	<p>Die Echte Schlüsselblume kommt auf trockenen Wiesen und der Knöllchen-Steinbrech in extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, bzw. auf mageren Glatthafer-Wiesen vor. Sie sind beide auch Magerkeitszeiger auf extensiv genutzten Weideflächen. Das Plangebiet ist mit seiner Schafbeweidung daher für ein Vorkommen prinzipiell geeignet. Die Karthäusernelke ist dagegen mehr auf sonnenexponierte Trockenhänge angewiesen und die Stinkende Nieswurz ist eine Waldpflanze. Beide sind deshalb im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Westlich und nordöstlich grenzen an den geplanten Geltungsbereich des B-Plans Obstbaumbestände an, die ebenfalls als pauschal geschützte Biotope in Frage kommen. Die eigentliche Plangebietsfläche ist aber bis auf einen abgestorbenen Apfelbaum gehölzfrei.</p> <p>Deshalb ist eine Prüfung der Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes erforderlich auf Zeigerpflanzen pauschal geschützter Grünlandwiesen nach § 15 LNatSchG Rhld-Pf. sowie auf Kriterien des § 30 BNatSchG und evtl. weiteren gesetzlich geschützten Pflanzenarten (bspw. Orchideen). Auch ist für ggf. wertbestimmende Tagfalterarten (z. B. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, <i>Phengaris spec.</i>) das Vorkommen der essenziellen Raupenfutterpflanzen erfassungsbedürftig. Im randständigen Baumbestand ist ansonsten noch nach Biotopbäumen (gemäß BAT-Konzept der Landesforsten Rheinland-Pfalz) zu suchen.</p>

Artengruppe	Vorkommende Arten	Habitateignung im Plangebiet
<i>Fauna</i>		
<p>Vögel</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</p>	<p>Bodenbrüter (z. B. Feldlerchen, Rebhühner usw.) können in den offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen vorkommen. Streunende Katzen in der Ortsrandlage, Spaziergänger mit Hunden auf Feldwegen und eine Straße nördlich des Plangebietes stellen aber Störungselemente dar. Auch Hecken-, Höhlen- und Nischenbrüter sind nur in Randbereichen außerhalb des gehölzfreien Plangebietes erwartbar. Einzig ein abgestorbener Apfelbaum bietet eine Stammhöhle. Eine Revierkartierung sollte einen Schwerpunkt auf Bodenbrüter setzen.</p>
<p>Fledermäuse</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554 und Arbeitskreis Fledermauschutz RLP: Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) in Kirche von Lippon</p>	<p>Quartierpotenzial besteht in BAT-Bäumen und Fassadenspalt in der Ortslage. Eignung der Feldgehölze und Waldränder ist erst in größerer Entfernung zum Plangebiet für Fledermäuse als Jagdhabitat gegeben. Die offene Wiesenfläche bietet keine Vernetzungselemente für strukturgebunden fliegende Fledermäuse. Eine detaillierte Erfassung dieser Tiergruppe über die Erfassung von Quartierpotenzialen im nahen Umfeld hinaus ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Kleine und mittelgroße Säuger</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554: Siebenschläfer (<i>Glis glis</i>), Westigel (<i>Erinaceus europaeus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</p>	<p>BAT-Bäume können auch von Bilchen genutzt werden. Siebenschläfer leben aber im Wald, Westigel sind allg. verbreitet und Wildkatzen meiden die Nähe zu menschlichen Ansiedlungen. Feldhamster kommen in dieser Region nicht vor. Daher besteht kein detaillierter Untersuchungsbedarf für klein- und mittelgroße Säuger.</p>
<p>Amphibien</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554: Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)</p>	<p>Das Plangebiet und sein nahes Umfeld bieten keine Stillgewässer zum Ablaichen, auch sind Bachläufe >250 m weit entfernt. Eine Habitateignung für Amphibien besteht nicht.</p>
<p>Reptilien</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554: Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	<p>Bachläufe und Waldrandstrukturen sind Lebensräume für Ringelnatter, Blindschleichen und Waldeidechsen. Die Zauneidechsen und auch Schlingnatter besiedeln dagegen strukturreiche Saumbiotop in sonnenexponierten Lagen. Daher ist eine Suche nach Eidechsen und Schlangen erforderlich.</p>
<p>Insektengruppen: Ameisen, Käfer, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen</p>	<p>Im TK5 4205552 u. 4205554: Große Wiesenameise (<i>Formica pratensis</i>), Hauhechelbläuling (<i>Polyommatus icarus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)</p>	<p>Bevorzugt dickstämmige Altholzbäume beherbergen holzersetzende Käferarten, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen können. Diese fehlen im Umfeld genauso wie Stillgewässer als Reproduktionsorte für eine wertbestimmende Libellenfauna. Auch sind keine besonders geschützten Heuschreckenarten und höchstens vereinzelt entsprechende Tagfalter (z. B. Bläulinge, Schwalbenschwanz) zu erwarten.</p> <p>Larven der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (<i>Phengaris spec.</i>) parasitieren ausschließlich in Nestern von Knotenameisen (<i>Myrmica spec.</i>). Insofern liegen auch bei einem potenziellen Vorkommen von Wiesenameisen</p>

Artengruppe	Vorkommende Arten	Habitateneignung im Plangebiet
		der Gattung <i>Formica</i> keine Parameter für eine Besiedlung des Grünlandes mit diesen europarechtlich geschützten Tagfaltern vor.
Fische und Makrozoobenthos	<u>Im TK5 4205552 u. 4205554:</u> keine Nachweise	Im Plangebiet fehlen Bachläufe oder Teiche mit zu erwartendem Besatz an gefährdeten Fischarten oder anderer Limnofauna. Eine detaillierte Erfassung ist daher nicht erforderlich.

4.2 Habitatmerkmale und Prüfung der Mähweide nach § 15 LNatSchG

Das nach Nordosten geneigte Planungsgebiet wird überwiegend von einer großen Mähweide eingenommen, unterbrochen im unteren Hangbereich durch eine 0,5 ha-große Getreidefläche (s. Abb. 3). In den Randbereichen befinden sich (überwiegend außerhalb des beplanten Geltungsbereiches zum B-Plan) auch Obstbäume und Gärten, beides zum Großteil neu angelegt. Nach Norden grenzen weitere offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zur 170 m entfernten Kreisstraße und darüber hinaus an. Ein biotopkartiertes Feldgehölz hat 70 m Mindestabstand zum überplanten Areal. Westlich grenzt hangaufwärts unmittelbar eine Streuobstwiese aus alten und neugepflanzten Bäumen an, dahinter folgt der Friedhof von Welterod, umgeben von weiteren offenen Agrarbereichen. Südlich und östlich befindet sich die bestehende Ortslage, überwiegend mit Neubebauung. Im tiefsten Geländebereich stehen ebenfalls ein paar Obstbäume, bis auf eine Ausnahme außerhalb der Planfläche.

Für den B-Plan in Anspruch genommen wird ausschließlich der Bereich von Grünland- und Ackerfläche, die randständigen Gehölzbestände bleiben unangetastet. Nur einer der kartierten Gehölze weist Stammlöcher auf (s. Abb. 4 u. 5). Hinweise auf eine Vogelbrut liegen aber nicht vor. Auch ist ein aktueller Besatz durch Bilche oder Fledermäuse nicht nachgewiesen.



Abbildung 3: Überblick über das Planungsgebiet im Frühjahr 2023





Abbildung 4: Früher Sommerschnitt in der oberen Hangwiese, Grünschnittlager an der Friedhofsmauer mit Versteckplatzpotenzial für Reptilien, langsamer Getreideaufwuchs auf der Ackerfläche im Laufe des Sommers und langgrasige Schafweide im unteren Hangbereich, dort auch ein Höhlenbaum innerhalb der Planungsfläche



Abbildung 5: Abgestorbener Apfelbaum mit Stammaushöhlung am östlichen Rand des Geltungsbereiches vom B-Plan (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

Die **floristische Kartierung** wurde im Mai und Juni 2023 auf den Grünlandanteilen im Planungsgebiet durchgeführt. Es handelt sich im westlich gelegenen, oberen Hangbereich um eine arten- und krautarme Glatthaferwiese (Arrhenatherion) mit intensiver Nutzung (Düngung, frühe Mahd). Das östliche, hangabwärts gelegene Grünland ist dagegen reich an Obergräsern mit Dominanz an Gewöhnlichem Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Wiesen-Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*). Der Anteil an Kräutern liegt deutlich unter 10 %; die Charakterarten des Wirtschaftsgrünlandes mit Tendenz zur Frischweide sind stark vertreten. Magerkeitszeiger kommen innerhalb der Aufnahme­flächen nicht vor, vereinzelt aber nitrophile Störanzeiger (vgl. Tab. 3).

☞ Innerhalb der Untersuchungsflächen wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten oder FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen.

Rastvögel auf dem Durchzug wurden keine beobachtet.

Tabelle 4: Artenliste der Avifauna (Übersichtskartierung April – Juni 2023; Status nach Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder Anhang 1 der EU VSR in Rotschrift)

EHZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland – Pfalz: rot = ungünstig – schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Status im UG: B = Brutnachweis, BR = Brutnachweis am Rande des Untersuchungsareals, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast/Rast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug

Rote Listen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BArtSchV, BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt

IUCN: LC = least concern (nicht gefährdet), NT = near threatened (gering gefährdet)

Art	Lat. Name *Svensson, Neuauflage von Mullarney et al. 08 – 04 – 2011	Häufigkeit Brutpaar (Einzeltiere bei NG/ÜF)	Status Brut – Gast	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste D 2021	BArtSchV 2009	BNatSchG 2009	VSR EU 2009/1979	IUCN 2009
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	BR	*	–	–	b	–	LC
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	BV	*	–	–	b	–	LC
Elster	<i>Pica pica</i>	2	NG	*	–	–	b	–	LC
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	BR	3	3	–	b	–	LC
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2+	BR	3	V	–	b	–	LC
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	BR	*	–	–	b	–	LC
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(2)	ÜF	*	–	–	s	–	LC
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	BR	*	–	–	b	–	LC
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(1)	ÜF	3	V	–	b	–	LC
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	NG	*	–	–	b	–	LC
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(2)	ÜF	V	V	–	s	Anh. 1	LC
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(2)	ÜF	*	–	–	s	Anh. 1	LC
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	BV-R	V	3	–	b	–	LC
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2	NG	*	–	–	s	–	LC
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	B	*	–	–	b	–	LC



Abbildung 6: Brutvogelarten innerhalb und nahe zum Rand des Geltungsbereiches vom B-Plan
(Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse bietet nur der eine abgestorbene Apfelbaum im Ostteil der Planungsgebietsfläche eine Quartieroption (für z. B. **Braune Langohren**, *Plecotus auritus*). Ansonsten kommen noch Spalten hinter Fassadenverkleidungen an Gebäuden in der angrenzenden Ortslage als Versteckplatz für Fledermäuse in Frage (für z. B. **Zwergfledermäuse**, *Pipistrellus pipistrellus*). Konkrete Hinweise liegen dazu aber nicht vor (bspw. keine Kottfunde oder dunkle Verfärbungen am Baumlochrand o. ä.). Nächtliche Insektenvorkommen sind in Baumbeständen deutlich höher als über freien Wiesenflächen, insbesondere im frisch gemähten Zustand. Daher haben Hecken und Baumkronen eine wesentlich höhere Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse. Das Planungsgebiet bietet daher nur in den Randbereichen eine nennenswerte Nahrungsgrundlage für die nächtlichen Streifzüge dieser Tiergruppe. Als opportunistische Insektenjäger sind alle

einheimischen Fledermausarten zudem über viele Quadratkilometer nachts unterwegs, so dass die hier zu bewertende Fläche aufgrund ihrer Größe keine essenzielle Nutzung erwarten lässt.

4.5 Reptilien

Eidechsen und Schlangen nutzen gerne Löcher in sandigen Böden und aufgeschichtetes Kompostmaterial zur Ablage ihrer weichhäutigen Eier. Der Grünschnitthaufen an der Friedhofsmauer (s. Abb. 4) ist dafür ein positives Beispiel, sofern ein Abtransport des Grünabfalls nicht während der Sommermonate erfolgt. Eine regelmäßige Mahd der Bestandsränder der Wiesenflächen, einschließlich der Feldwege und straßenbegleitenden Gräben, sowie fehlende Steinriegel oder ähnlichen lückenreiche Saumbiotop schränken allerdings die Lebensraumqualität für diese Tiergruppe im Planungsgebietsumfeld ohnehin ein. Dies könnte erklären, warum sich **keine Hinweise auf eine tatsächliche Reptilienbesiedlung** des Planungsgebietes fanden. Weder bei der langsamen Geländedurchstreifung, noch bei Kontrolle der ausgelegten künstlichen Verstecke fanden sich Eidechsen oder Natternhemden von Schlangen.

4.6 Ausgewählte Insektengruppen

Im Plangebiet wurde überblicksartig nach ggf. planungsrelevanten Insekten Ausschau gehalten. Es wurden diesbzgl. aber nur allgemein verbreitete Arten unter den Tagfaltern festgestellt: **Großer Kohlweißling** (*Pieris brassicae*), **Tagpfauenauge** (*Aglais io*), **Kleiner Fuchs** (*Aglais urticae*), **Zitronenfalter** (*Gonepteryx rhamni*) und der **Hauhechelbläuling** (*Polyommatus icarus*). Hiervon ist nur die Artengruppe der Bläulinge besonders gesetzlich nach der BArtSchVO, aber nicht europaweit nach der FFH-Richtlinie.

Es liegen auch keine Hinweise auf eine Besiedlung des abgestorbenen Apfelbaums durch gesetzlich geschützte Totholzkäfer vor. Für bspw. Hirschkäfer sind keine geeigneten alte Laubbäume mit großem Stammumfang vorhanden. Höchstens Komposthaufen kommen noch alternativ als Entwicklungsstätten der Larven in Frage, was aber ein mehrjähriges Liegenlassen voraussetzen würde.

5 Einschätzung zu Wirkungen des Projektes auf gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere

5.1 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Planungsbereiches für die geplante Wohnbebauung ist aus botanischer und faunistischer Sicht als mittelmäßig einzustufen. Die derzeit gedüngte und frühzeitig gemähte Wiesenfläche sowie auch die stärker schafbeweidete Fläche im unteren Hangbereich bieten für wertgebende Pflanzen- und Tierarten keine essenziellen Standorte. Eine Einstufung als gesetzlich geschützte Mähwiese oder Magerweide ist zu verneinen.



Auch dient die Fläche nicht als Rastgebiet während des Vogelzugs. Selbst als Brutplatz kommt einzig der eine randständig stehende tote Apfelbaum in Frage. Bodenbrüter waren nur im Umfeld festzustellen. Eine der kartierten Feldlerchenbrutplätze könnte durch Kulisseneffekte der Gebäude und einfriedenden Hecken hier im Nahbereich zukünftig evtl. nicht mehr nutzbar sein.

Auch geht bei Entfernung des abgestorbenen Apfelbaums das Potenzial einer Ruhestätte für Höhlenbrüter (z. B. Haussperlinge und Stare) sowie für Fledermäuse verloren.

Im Planungsbereich wurden keine Vorkommen von Reptilien entdeckt. Geeignete Saumbiotopen sind aber zu erhalten oder können im Randbereich leicht entwickelt werden. Es fehlen offene Gewässer, auch in der nahen Umgebung, weshalb auch Amphibien und Libellen von einer Überplanung ihrer Reproduktionsstätten oder Wanderkorridore nicht betroffen sind. Zu erwähnen ist nur die Beobachtung vom Hauhechelbläuling als besonders geschützte Tagfalterart, für den bei der Ausgleichskonzeption die gezielte Anpflanzung artspezifisch bedeutsamer Raupenfutter- und Nektarpflanzen berücksichtigt werden kann.

Nachfolgend erfolgt stichwortartig eine Zusammenstellung möglicher Beeinträchtigungen durch das geplante Baugebiet „In der Gewinn; 1. Erweiterung“ in Welterod:

- **baubedingt**

- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln, insbesondere während der Jungenaufzucht bei Fällung des toten Apfelbaums oder im Zuge von Bautätigkeiten im Bereich eines Feldlerchenreviers

- **anlagebedingt**

- Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogel- und Fledermausarten innerhalb des B-Plan-Bereichs
- Kollisionsgefahr von Vögeln durch ggf. große, reflektierende Glasscheiben oder reflektierenden Fassaden an den neuerrichteten Gebäuden

- **betriebsbedingt**

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch Bewegungsunruhe, Spaziergänger mit Hunden, freilaufende Katzen, Beleuchtungen und Lärmentwicklungen im Wohnumfeld
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, diese in ihrem Lebensrhythmus stören (bis hin zum Verbrennen an unzureichend verkapselten Leuchtkörpern) und sogar Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche in den Straßenverkehr lenken (allerdings nur langsamer Anliegerverkehr)

Daraus ergeben sich artenschutzrechtliche Belange, die auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten sind. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2.1):

- Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?



- Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

5.2 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

Die Nutzung des nahegelegenen Umfelds zum Planungsgebiet als **Vogelnistplatz** für Bodenbrüter (Feldlerchen), Höhlen-, Nischen- und diverse Heckenbrüter ist belegt, bzw. mit Sicherheit anzunehmen. Es handelt sich dabei aber nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester beziehen oder eigenständig ins Gebüsch oder in Baumkronen bauen. Diese finden im nahen Umfeld bereits jetzt Flächen mit vergleichbaren Habitatelementen (z. B. Garteneinfriedungen, Feldgehölze, Friedhofsgelände), die im Revierbereich der hier angetroffenen Tiere liegen und somit ein Ausweichen ermöglichen. Aber es besteht bspw. für in Baumhöhlen brütende Stare und Haussperlinge die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Ersatzbrutplätzen und ansonsten für alle nachgewiesenen Vogelarten das Ziel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von dichten Gehölzstrukturen für die Anlage von sogenannten Freinestern. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen dazu in den öffentlichen Grünflächen des Bebauungsplans und in seinen Randbereichen. Durch eine anzustrebende „Eingrünung“ der Grundstücke sowie durch örtlich nahe, artspezifische Ausgleichsflächengestaltungen (z. B. auch „Lerchenfenster“ in landwirtschaftlicher Nutzfläche) ist zudem eine Kompensation auch auf langfristige Sicht möglich.

Für **Fledermäuse** kann kein nachhaltiger Verlust eines populationswirksamen Quartierangebotes konstatiert werden. Ein Ersatz für die Nutzungseinbuße eines BAT-Baums ist aber erforderlich. Ein Ausweichen der Tiere bei ihren Jagd- und Transferflügen auf das angrenzende Umfeld ist möglich und kann analog zu den Brutvögeln auf lange Sicht durch Ersatzbaumpflanzungen kompensiert werden. Kurzfristig sind Kastenaufhängungen eine Option.

5.3 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei Baumfällungen und Bodenabtrag in Feldlerchenrevieren geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr während der Vegetationsperiode, wenn dies zu einem Übersehen von versteckt in der Vegetation sitzenden **Vögeln** führt. Beispielsweise können sich abgelegte Eier und (noch) nicht flugfähige Jungtiere bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Der Gesetzgeber hat deshalb pauschale Verbotszeiträume für Gehölzrodungen vorgegeben, die einzuhalten sind, um diese Gefahr für in Hecken und Bäumen brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen. Nur im Fall großflächiger Glasfassaden (z. B. >2 m²-große Fensterscheiben) ist im begrüneten Umfeld mit Schlagopfern von Vögeln zu rechnen. Diese Gefahr ist aber durch geeignete Gestaltungselemente abwendbar.

Quartiernutzungen von **Fledermäusen** ließen sich in der Planungsfläche nicht erkennen. Bei Fällung des einem BAT-Baums muss aber trotzdem immer damit gerechnet werden, dass sich dort gegebenenfalls gesetzlich geschützte Wildtiere aufhalten. Neubesiedlungen können jederzeit erfolgen und bedürfen bei der Entdeckung während der Räumung im Einzelfall einer Rettungsumsiedlung durch fachlich geschultes Personal. Für Fledermäuse besteht außerdem die



Gefahr, dass bei Flutlichtausleuchtung der Baustelle sowie allgemein an Straßen Insekten und damit in Folge auch Fledermäuse in den Verkehr gelockt werden, sodass Tötungen durch z. B. Kollision nicht vollständig auszuschließen sind. Der langsame Anliegerverkehr birgt diesbzgl. nur ein sehr geringes Risiko. Vermeidungsmaßnahmen sind zudem leicht umsetzbar.

Aufgrund ihrer hohen und raschen Reproduktion spielen Individuenverluste bei **Tagfalterarten** nach Kartierungsbefund 2023 keine artenschutzrechtliche Rolle.

5.4 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Bzgl. streng geschützter Arten sind nach derzeitiger Einschätzung keine Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Überwinterungsplätze im Planungsgebiet und nahem Umfeld zu erwarten. Aber auch Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand dürfen während ihrer Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung nicht erheblich gestört werden. Dies bedeutet, dass durch eine eventuelle Störung sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht nachhaltig verschlechtern darf. Es besteht aber auch die Möglichkeit eines kurzfristigen Ausweichens aktiver Tiere während der Bauarbeiten. Funde streng geschützter Tiere sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen, um einen möglichen Schaden abzuwenden. Durch eine vorlaufende Aufhängung von Ersatzkästen sowie die vorlaufende Anlage von Feldlerchenfenstern in umgebene Ausweichhabitats kann eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population vermieden und im Bedarfsfall eine Rettungs Umsiedlung fach- und sachgerecht vorgenommen werden.

Es handelt sich bei der Avifauna nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Störungsempfindlichere Vogelarten aus dem Baugebietsumfeld können durch eine naturnahe Grundstücksgestaltung und gezielte Maßnahmen auch im nahen Umfeld (z. B. im Streuobstbestand) gefördert werden (s. u.). Flugraumjäger oder weiträumig jagende Eulen- u. Greifvögel sind von der Baumaßnahme ohnehin nicht unmittelbar betroffen.

Im nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet können Fledermausquartiere (Wochenstuben, Spaltenquartiere, Hangplätze) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass Fledermäuse während der Bauzeit (Bewegungsunruhe, Lärm, Erschütterungen) evtl. gestört werden können. Es tritt aber kein Verlust eines essenziellen Jagdhabitats ein. Benachbarte Gehölzbestände bieten lukrative Nahrungsoptionen für die ohnehin opportunistisch jagenden Tiere.



6 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. Artenschutzrechtlich sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen zu beachten, die im Sinne einer hierarchischen Abfolge umzusetzen sind: 1. Vermeidung, 2. Eingriffsminderung, 3. Ausgleich und Ersatz.

6.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 5 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Vogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Für eine besonders geschützte Tagfalterart (Hauhechelbläuling) sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen nach nationalem Recht (BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO) zu erbringen, allerdings unterliegt diese nicht den Erhaltungsvorgaben der EU – Kommission.



Tabelle 5: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EHZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig – schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Fortpflanzungs- oder Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung, ggf. Ausnahmeverfahren erforderlich, (+) = nur „bedingte“ Verbotsauslösung (z. B. höchstens Einzeltiere betroffen, aber keine Kolonien)

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (winterliche Baufelderschließung oder UBB), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EHZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel	grün	+	–	–	B	–	–
Blaumeise	grün	+	–	–	B, +	–	–
Buntspecht	grün	+	–	–	B	–	–
Feldlerche	rot	+	–	–	B	+	–
Hausrotschwanz	grün	+	–	–	B, +	–	–
Haussperling	rot	+	–	–	B	+	–
Kohlmeise	grün	+	–	–	B, +	–	–
Mönchsgrasmücke	grün	+	–	–	B	–	–
Rabenkrähe	grün	+	–	–	B	–	–
Star	gelb	+	–	–	B	+	–
Zilpzalp	grün	+	–	–	B	–	–
Fledermäuse⁴							
Braunes Langohr	grün	+	–	(+)	B	(+)	–
Zwergfledermaus	grün	(+)	–	–	B	(+)	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Bei ggf. erforderlicher Gehölzrodung (höchstens 1 Baum) zur Baufeldfreimachung ist eine zeitliche Beschränkung auf das Winterhalbjahr zwingend, so dass keine brütenden Vögel in der Baumhöhle oder in Freinestern verletzt oder getötet werden, resp. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen. Eine Bauzeitenregelung, im Bedarfsfall mit Durchführung einer Rettungsumsiedlung, reduziert schließlich das Verletzungs- und Tötungsrisiko auf ein signifikant unerhebliches Niveau für alle betroffenen Arten.

Große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden nehmen Vögel bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es anlagebe-

⁴ Aufführung von ggf. beispielhaft betroffenen Arten bei unvermeidbarer Fällung des 1 toten Apfelbaums mit Stammaushöhlung



dingt zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge. Entspiegelte Gläser oder andere erprobte Gegenmaßnahmen können dies wirkungsvoll verhindern (s. z. B. SCHMID et al. 2012).

Für Fledermäuse gilt, dass ausschließlich bei Fällung/Torsoeinkürzung von BAT-Bäumen eine Betroffenheit bestehen kann. Auch dies ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. Hier ist höchstens mit der Fällung von 1 BAT-Baum zu rechnen. Überwinternde Fledermausgruppen sind darin nicht zu erwarten. Des Weiteren besteht für Fledermäuse keine anlagenbedingte Verletzungsgefahr, wenn darauf geachtet wird, dass die Lichtemissionen keine Nachtfalter anlocken und damit auch Fledermäusen nicht in kollisionssträchtige Situationen mit dem (hier ohnehin nur langsamen) Fahrzeugverkehr kommen.

b) Nr. 2: Störung

Durch Arbeiten zur Baufelderschließung während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei- und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Versteckes veranlasst werden. Dies kann prinzipiell alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwerer. Eine faktische Beeinträchtigung wird hier höchstens für Feldlerchen und den in Baumhöhlen brütenden Star gesehen, aufgrund seines ungünstigen Erhaltungszustands seiner rheinland-pfälzischen Vorkommen im allgemeinen. Es ist aber für alle ggf. betroffenen Höhlen- und Nischenbrüter das Aufhängen von Ersatzkästen als ergänzende Bestandssicherungsmaßnahme möglich.

Auch Fledermäuse können in ihren Quartieren bei intensiven Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe gestört werden. Durch ihre Hangplatzwahl in dunklen Gebäudenischen, hinter Fassadenverschalungen oder in Baumhöhlen spielen optische Reize in der Regel keine Rolle. Lärm, Stäube und vor allem Erschütterungen können aber Weckreize während der Tagesschlafphase auslösen. Auch hierbei ist anzunehmen, dass Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand ihrer Vorkommen empfindlicher einzustufen sind, als diejenigen mit stabileren Populationen. Allerdings befinden sich die Vorkommen der meisten einheimischen Arten in Rheinland-Pfalz in einem günstigen Erhaltungszustand („A“). Wegen nicht zu erwartenden Winterquartieren im nahen Bauumfeld besteht in der kühlen Jahreszeit für keine der ggf. betroffenen Fledermausarten die Gefahr einer Beeinträchtigung. Ersatzkästen wirken für alle baumbewohnenden Arten populationsstabilisierend.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Freiflächen wiederbegrünt und im Bedarfsfall auch Laubbäume neu gepflanzt werden. Gebüsche und Bäume bilden nach einigen Jahren größere Verzweigungen und Kronen aus, die neue Versteckplätze für Brutvögel bieten. Zur Ernährung von Vögeln und Fledermäusen dienen schließlich auch die sich dadurch entwickelnden Früchte und Insektenbrutstätten. Die ggf. bauzeitlich beschränkten Vergrämungen an nur wenigen vorhandenen Bäumen/Sträuchern/Gebüschen am Planungsgebietsrand werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten sowie auch die Nahrungssuche der Fledermäuse aus dem angrenzenden Umfeld nicht nachhaltig vermindern.



c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Bebauungsplan sieht auf seiner Gesamtfläche die Inanspruchnahme von derzeitigen Grünland- und Ackerflächen vor, baubedingt ggf. auch von 1 abgestorbenen Apfelbaum im östlichen Randbereich. Durch den Oberbodenabtrag zur Baufelderschließung können ggf. auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche beräumt werden. Aber auch damit gehen höchstens jährlich neu angelegte Nistplätze am Boden oder für Höhlen-/Nischenbrüter in dem einem BAT-Baum verloren. Eine Neuanlage an anderen Stellen im Plangebietsumfeld ist für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben. Analog gilt für Fledermäuse, dass nach vorliegendem Kartierungsergebnis keine bekanntermaßen benutzten Quartiere beeinträchtigt werden. Der Erhalt spezieller Landschaftsstrukturen zur Eingriffsminderung ist deshalb höchstens für den toten Apfelbaum (ggf. auch nur als Torso) wünschenswert, sofern er sich in die dortige Planung einer öffentlichen Grünfläche integrieren lässt. Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte stehen der Planentwicklung nicht entgegen, soweit vorsorgliche Maßnahmen (Festlegung eines jahreszeitlich günstigen Termins sowie ein kurzfristig wirkender Ausgleich mittels Feldlerchenfenster und Kastenaufhängung) ergriffen werden. Der Bebauungsplan sieht allerdings auch eine Bodenversiegelung auf den Baugrundstücken und Verkehrsflächen vor. Dadurch gehen Grünflächen verloren, die u. a. als Insektenlebensraum fungieren und somit Nahrungsräume für Vögel, Fledermäuse u. a. gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere bilden. Dies ist durch Ersatzpflanzungen innerhalb des Planareals oder in einer externen Ausgleichsfläche kompensierbar.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) – d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, lebt im Areal des Bebauungsplans nachweislich ein weiteres Faunenelement, das aufgrund seiner Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls zu schützen ist. Hierbei handelt es sich um den Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*). Im Zuge der Konzeptionierung eingriffsbedingter Ausgleichsmaßnahmen sind dessen Habitatbelange ebenfalls zu berücksichtigen.



6.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In Tab. 5 wird für einige der dort aufgeführten Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen wurde in Kap. 6.1 abgeleitet. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der weiteren Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 6: Übersicht der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Verfahrensschritte / Mengenangaben
1 V _{AS}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (ggf. erforderlicher Gehölzrückschnitt/-rodung nur im Zeitraum 1.10. – 29.02.)	Notwendig für Vogelarten und Fledermäuse
2 V _{AS}	Hinzuziehung einer ökologischen Umweltbaubegleitung (UBB) bei unvermeidbarer Fällung des 1 BAT-Baums	Fachkundige Begleitung bei Fällung des 1 Höhlenbaums für den Fall einer erforderlichen fachgerechten Rettungsumsiedlung von im Baufeld ggf. anzutreffenden Höhlen- und Nischenbrütern sowie Fledermäusen
3 V _{AS}	Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile (z. B. große Fenster, Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad	Notwendig für tagaktiven Vogelarten
4 A _{AS}	Ersatzangebote für Vogelnist- und Fledermausversteckplätze durch Aufhängung im Plangebiet und/oder 100 m-Umfeld (bspw. Streuobstwiese vor Friedhof) von Holzbetonkästen (1x Höhlenbrüterkasten, 1x Nischenbrüterkasten, 1x Fledermausspaltenkasten, 1x Fledermausraumkasten, s. Bspe.):	Höhlen- und Nischen-besiedelnde Vogelarten und Fledermäuse <i>(Für eine hohe Besiedlungswahrscheinlichkeit wird ein Schlüssel 4:1 angesetzt.)</i>
		
5 A _{AS}	Ersatz der baubedingten Einbußen an Grünlandfläche durch Gehölzanpflanzungen innerhalb des B-Planareals	Alle Vogel- und Fledermausarten

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

In Tab. 5 wurde für die Betroffenheit von Feldlerchen die Notwendigkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme aufgezeigt. Hierzu sind zwei „**Lerchenfenster**“ in einer geeigneten Ackerfläche im ökologisch-funktionalem Umfeld jährlich anzulegen. Bereits vor Umsetzung der Baufelderschließung im Plangebiet müssen die „Lerchenfenster“ bereitstehen.

Die „Lerchenfenster“ sind während der Aussaat durch Aussetzen der Sämaschine anzulegen. Pro Fenster ist eine Größe von ca. 20 – 30 m² erforderlich. Bei der Anlage der „Lerchenfenster“ ist ein Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzstreifen und von mind. 25 m zu angrenzenden Wirtschaftswegen einzuhalten. Zudem ist ein Abstand von 100 m zwischen den „Lerchenfenstern“ untereinander einzuhalten. Die „Lerchenfenster“ müssen zwischen den Fahrgassen angeordnet werden, damit keine Füchse oder andere Raubtiere zu den Nestern geleitet werden.

Die Maßnahme ist durch ein naturschutzfachliches Monitoring zu begleiten. Hierzu ist über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren die Brutvogelfauna (begrenzt auf die Brutaktivitäten der Lerche) im Bereich der Maßnahme zweimal pro Jahr zu erfassen. Sollte sich nach einem Zeitraum von 5 Jahren die Maßnahme als nicht wirksam erweisen, ist die Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu modifizieren und das Monitoring ist entsprechend um 5 Jahre zu verlängern.

In Tab. 5 wurde außerdem für eine Höhlenbrüter- und eine Nischenbrüterart unter den Vögeln (dem Star und dem Haussperling) die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen benannt. Dazu ist eine frühzeitige Aufhängung von **Ersatzkästen** (Maßnahme 4 A in Tab. 6) im Vorlauf erforderlich, um bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Fällung von einem Höhlenbaum) eine adäquate Ausgleichskapazität zu schaffen. Dies verhindert auch im Bedarfsfall eines Besatzbefundes die Auslösung eines Baustopps.

6.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

Über die oben aufgeführten, zwingenden Maßnahmen zum Artenschutz im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nach Kap. 6.1 ein Bedarf an weiteren Kompensationen für **Bläulinge unter den Tagfaltern**. Die ergänzende Maßnahmenliste umfasst zudem allgemeingültige Vorgaben ohne konkreten Flächenbezug:

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis



maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren

- Fassaden- und/oder Palisadenbegrünung (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis spec.*, oder Geißblatt, *Lonicera spec.*) sowie Neuanpflanzung möglichst großkroniger Bäume als Maßnahme zur Erhöhung des Begrünungsanteils und der Vernetzungsstrukturen (Förderung der biologischen Vielfalt)
- Empfehlenswert ist auch eine extensive Begrünung auf Gebäudedächern und die Gestaltung anderer geeigneter, sonnenexponierter Freiflächen unter Einsaat von blütenreichen Mischungen (mit z. B. Sommerflieder, *Buddleja davidii*, Wasserdost, *Eupatorium cannabinum*, Hornklee, *Lotus spec.*, Hauhechel, *Ononis spec.*, Ampfer, *Rumex spec.* und Klee, *Trifolium spec.*) zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen Falterart als Raupen- und Falterfutterpflanzen. Hierbei ist zwingend auf autochthones Saatgut zu achten.

Pflanzenfamilie	Arten (Beispiele)	Nutznäßer (Beispiele)
Schmetterlingsblütler (Fabaceae = Papilionaceae)	Sommerflieder (<i>Buddleia</i> spp.), Klee- und Hornkleearten (<i>Trifolium</i> spp. und <i>Lotus</i> spp.), Ginster (<i>Genista</i> spp.), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Hufeisenklee (<i>Hippocrepis comosa</i>), Bunte Kornwicke (<i>Coronilla varia</i>), Wicken (<i>Vicia</i> spp.)	Schwalbenschwanz, Segelfalter, Kleines und Weißbindiges Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling , Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Spanische Flagge, Goldene Acht, Hufeisenklee-Gelbling
Lippenblütlern (Laminaceae)	Thymian (<i>Thymus</i> spp.), Dost (<i>Oreganum</i> spp.)	Kleines und Weißbindiges Wiesenvögelchen, Kleiner Feuerfalter, Hauhechel-Bläuling , Kleiner Sonnenröschen-Bläuling

FAZIT

Die Prüfung des Bebauungsplans „In der Gewann; 1. Erweiterung“ in der Ortsgemeinde Welterod hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Plans keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



7 Verwendete Quellen

- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz – Effekt“ und UV – Absorbern gegen den Vogelotod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13**: 31
- EU (2003):** Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU – Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWARD, A. & G. PREUß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland – Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH – VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- MKULNV NRW (2013):** Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein – Westfalen.
- RENNWALD, E, TH. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – F&E – Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(1)**: 115 – 153. Bonn-Bad Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021):** Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz **57**: 13 – 112.
- SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.

Oberwallmenach, der 20.03.2024

Malte Fuhrmann

Dipl. – Biol. Malte Fuhrmann

